

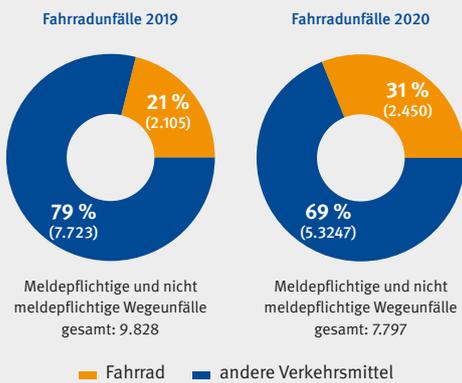
# Anwendungshinweise



Das Sicherheitskurzgespräch richtet sich in erster Linie an Verantwortliche in den Betrieben, die ihre Beschäftigten regelmäßig unterweisen müssen.

Sicherheitskurzgespräche sind modular aufgebaut:

- › Im ersten Teil werden mit plakativen Zeichnungen wesentliche Sicherheitsaspekte der jeweiligen Tätigkeiten aufgezeigt. Diese können als besondere Gesprächsanlässe im Rahmen von Unterweisungen eingesetzt werden. Den Abschluss des ersten Teils bildet ein „Wimmelbild“, in dem verschiedene Fehlhandlungen als Suchbild zusammengestellt sind. Diese Seiten können je nach der betriebsüblichen Vorgehensweise bei Unterweisungen entweder ausgeteilt oder ausgehängt werden.
- › Den SKGs liegt außerdem ein Maxi-Wimmelbild im DIN-A2-Format zur Unterweisung von Gruppen bei. Dieses lässt sich bequem an die Wand heften, wodurch es für alle an der Unterweisung beteiligten Personen gut erkennbar ist.
- › Im zweiten Teil folgen Erläuterungen für die Unterweisenden. Sie beleuchten für jede Lektion ausführlich unter Angabe von Quellen und Unfallereignissen einige Sicherheitsaspekte und liefern Informationen, die sich bei der Unterweisung als nützlich erweisen können. Diese Hinweise können im Gespräch verwendet, müssen aber nicht wörtlich wiedergegeben werden. Sie sollten unbedingt an die konkrete Situation vor Ort angepasst werden.
- › Den Abschluss des Sicherheitskurzgesprächs bildet ein Unterschriftenblatt, mit dem die Teilnahme an der Unterweisung dokumentiert werden kann.
- › Passende Unterweisungsfolien stehen als PDF-Datei im Downloadcenter der BG RCI unter [downloadcenter.bgrci.de](https://downloadcenter.bgrci.de) zur Verfügung.



Im Rahmen von statistischen Auswertungen, aber auch im Zusammenhang mit Anfragen aus Mitgliedsunternehmen, ist aufgefallen, dass sich bei der BG RCI in den vergangenen Jahren verstärkt Unfälle im Straßenverkehr unter Beteiligung von Fahrrädern/E-Bikes ereignet haben.

Dieser Trend hat sich im Jahr 2020, wahrscheinlich bedingt durch ein verändertes Nutzungsverhalten der Beschäftigten während der Corona-Pandemie, sogar noch verstärkt. Dabei nahm der Anteil der meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Unfälle mit Fahrrädern von 21 % in 2019 auf 31 % in 2020 zu.

Die Inhalte dieses SKG sollen ein Beitrag dazu sein, das Wissen der Beschäftigten zur sicheren Teilnahme am Straßenverkehr mit Fahrrädern zu verbessern.

Wir danken dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat für die Unterstützung bei der Erarbeitung dieses Sicherheitskurzgesprächs.



Was ein verkehrssicheres Fahrrad haben muss:

- › vorne Scheinwerfer und Reflektor (weiß)
- › hinten Rückleuchte und Reflektor (rot)
- › seitlich gelbe Reflektoren in den Speichen oder weiß reflektierende Felge
- › gelbe Reflektoren an den Pedalen
- › zwei unabhängig wirkende Bremsen
- › helltönende Klingel

Was noch zu empfehlen ist:

- › Schutzbleche
- › Kettenschutz

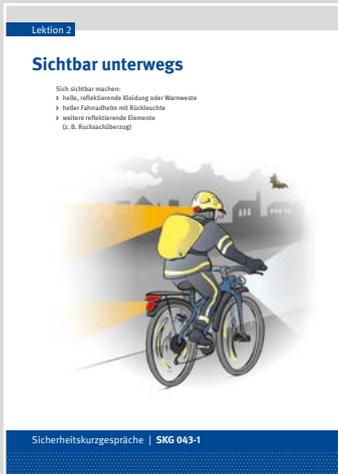
## Lektion 1 Das verkehrssichere Fahrrad

Bei Fahrradnutzung gilt immer:

**Die Ausstattung nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) ist Pflicht.**

Bei der Benutzung eines Fahrrades gilt die StVZO.

- › Erläutern Sie den Beschäftigten, dass ein verkehrssicheres Fahrrad vorne einen weißen Scheinwerfer und einen weißen Reflektor benötigt. In der Dunkelheit und bei Dämmerung kann man dadurch leichter gesehen werden und auf sich aufmerksam machen.
- › Hinten benötigt ein Rad eine rote Rückleuchte und einen roten Reflektor, um vom von hinten kommenden Verkehr gut erkannt zu werden.
- › Erforderlich sind seitliche Reflektoren, die entweder als sogenannte Katzenaugen in den Speichen oder als Einzelspeichen-Reflektoren an jeder Speiche separat befestigt sind. Zulässig ist auch eine reflektierende Felge, denn auch seitlich nähern sich Fahrzeuge, deren Fahrerinnen und Fahrer einen leicht übersehen können.
- › Auch in den fest angebrachten, rutschfesten Pedalen sollten sich Reflektoren befinden. Während der Fahrt machen auch diese auf das sich bewegende Fahrrad aufmerksam und können von anderen Verkehrsteilnehmenden gesehen werden.
- › Um mit einem Rad sicher unterwegs zu sein, benötigt man ebenfalls zwei voneinander unabhängige Bremsen, Vorder- und Hinterradbremse. Diese müssen immer funktionstauglich sein.
- › Zusätzlich benötigt man eine helltönende Klingel, um im Bedarfsfall akustisch durch Schallzeichen auf sich aufmerksam machen zu können.
- › Zum Schutz vor Schmutz, Regen und Nässe sollten Schutzbleche vorhanden sein. Diese haben sich sehr gut bewährt. Ein Kettenschutz ist ebenfalls sehr empfehlenswert, so kann sich keine Kleidung darin verfangen und man schützt sich damit auch vor einem möglichen Sturz.
- › Wichtig ist darauf einzugehen, dass die Beschäftigten regelmäßig den Reifendruck und die Funktion der Beleuchtung überprüfen. Einmal im Jahr (am besten im Frühjahr) empfiehlt sich ein Check des Rades durch eine Fachwerkstatt.



## Lektion 2 Sichtbar unterwegs

Sich sichtbar machen:

- › helle, reflektierende Kleidung oder Warnweste
- › heller Fahrradhelm mit Rückleuchte
- › weitere reflektierende Elemente (z. B. Rucksacküberzug)

**Wer sich sichtbar macht, ist sicherer unterwegs.**

Zusätzlich zu den bereits angesprochenen Ausstattungsmerkmalen eines verkehrssicheren Rads können Radfahrende auch noch einen erheblichen Beitrag zu mehr Sichtbarkeit leisten.

Empfehlen Sie den Beschäftigten deshalb:

- › helle Kleidung und reflektierende Westen
- › nach Möglichkeit einen hellen, auffälligen Helm (am besten mit einer Rückleuchte)
- › weitere Accessoires, die die deutliche Sichtbarkeit beim Radfahren unterstützen können, wie z. B.:
  - einen reflektierenden Schutz für den Rucksack oder die Tasche
  - reflektierende Streifen, die man an der Kleidung fixiert, oder Ähnliches

Optimale Beratung erhält man in einem Fachgeschäft.

## Lektion 3 Wo muss/darf gefahren werden?



### Wo muss gefahren werden:

- › auf gekennzeichneten Radwegen (benutzungspflichtig)



- › Radfahrstreifen
- › Schutzstreifen

### Wo darf gefahren werden:

- › auf der Fahrbahn (wenn kein benutzungspflichtiger Radweg vorhanden ist)
- › in Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung, wenn Zusatzzeichen vorhanden
- › auf anderen baulich geeigneten Wegeführungen (nicht benutzungspflichtig)

Sie sollten die Beschäftigten darüber aufklären, wo sie mit dem Rad fahren dürfen:

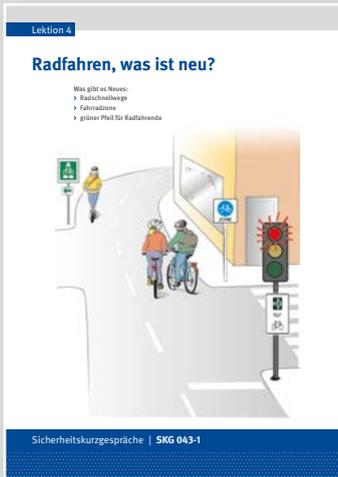
- › Das Benutzen eines gekennzeichneten Radwegs ist Pflicht.
- › Fahren darf und sollte man auf dem Radfahrstreifen, sofern vorhanden, oder auf dem Schutzstreifen. Sie sollten Ihren Mitarbeitenden unbedingt sagen, dass das Beachten dieser Regeln vor Unfällen schützen kann.

Folgende Hinweise schützen Radfahrende bei Beachtung ebenfalls vor Unfällen und Gefahren:

- › Sie dürfen auf baulichen Radwegen fahren, diese sind jedoch nur benutzungspflichtig, wenn sie mit einem Verkehrszeichen „Radweg“ gekennzeichnet sind.
- › Das Befahren der Fahrbahn ist erlaubt, sofern es keinen benutzungspflichtigen Radweg gibt, den man nutzen müsste.
- › An Kreuzungen und Einmündungen sollten sie besonders vorsichtig heranfahren, weil andere Verkehrsteilnehmende nicht immer darauf achten, ob Radfahrende unterwegs sind.
- › Ihre Beschäftigten dürfen in einer Einbahnstraße in entgegengesetzter Fahrtrichtung mit dem Rad fahren, aber nur dann, wenn diese entsprechend beschildert ist.
- › Es ist immer der Radweg zu benutzen, der sich in Fahrtrichtung rechts befindet. Dabei ist die vorgesehene Fahrtrichtung einzuhalten. Nur dort, wo es per Hinweisschild oder markierter Radverkehrsführung ausdrücklich erlaubt ist, darf der Fahrradweg in beide Richtungen genutzt werden.



Bei allen genannten Möglichkeiten gilt selbstverständlich, dass die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) befolgt werden muss.



## Lektion 4 Radfahren, was ist neu?

Was gibt es Neues:

- › Radschnellwege
- › Fahrradzone
- › Grüner Pfeil für Radfahrende

In dieser Lektion empfiehlt es sich, die bestehenden Regeln zu wiederholen.

Hier einige der wichtigsten bestehenden Verkehrsregeln für Radfahrende:

- › Die Verkehrsregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gelten auch für Radfahrende.
- › Es gilt für Radfahrende eine Benutzungspflicht von ausgewiesenen Radwegen. Diese müssen befahren werden, sofern sie nicht erhebliche Mängel aufweisen bzw. wegen Bauarbeiten gesperrt sind. In solchen Fällen dürfen Radfahrende auf die Fahrbahn ausweichen.
- › Das Fahren auf dem Gehweg ist für Erwachsene untersagt. Ausnahme ist, wenn man ein Kind begleitet, das die Fahrbahn noch nicht nutzen darf.
- › Auch für Radfahrende gilt das Rechtsfahrgebot.
- › Wer alkoholisiert fährt, muss mit Bußgeldern und Fahrverbot rechnen, ggf. auch mit dem Entzug der Fahrerlaubnis.
- › Das Nutzen eines Smartphones oder das Hören von lauter Musik mit Kopfhörern oder kabellosen im Ohr getragenen Kopfhörern ist untersagt.

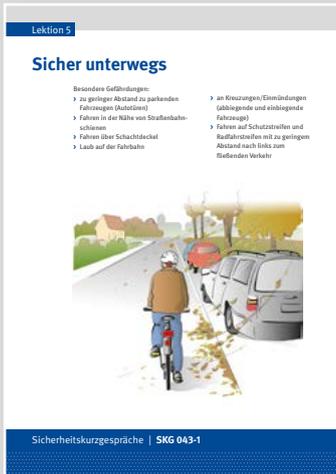
Es folgt die Information über die neuen Regeln der StVO:

- › Radschnellweg: Er weist möglichst wenige Steigungen auf. Er ist breit genug, dass sowohl Gegenverkehr als auch ein sicheres Überholen anderer Radfahrender möglich ist. In der Regel wird Radfahrenden durch Verkehrszeichen Vorfahrt an Kreuzungen und Knotenpunkten gewährt.
- › Fahrradzone: Innerorts ist abseits von Vorfahrtsstraßen mit Fahrradzonen zu rechnen. Fahrradzonen dürfen ausschließlich von Radfahrenden und Führern bzw. Fahrerinnen von Elektrokraftfahrzeugen nach Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKFV) benutzt werden. Den Anfang und das Ende einer Fahrradzone zeigt ein Schild an. Die Höchstgeschwindigkeit liegt bei 30 km/h.
- › Der „Grüne Pfeil“ für Radfahrende: Nach dem Anhalten ist ein Abbiegen nach rechts auch bei roter Ampel erlaubt.
- › Nebeneinander fahren: Zuvor galt die Regel, dass alle Radfahrenden einzeln nacheinander fahren müssen. Nebeneinander fahren ist jetzt erlaubt, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird.



Machen Sie die Beschäftigten mit den neuen Regeln vertraut und weisen Sie sie darauf hin, diese im Verkehr zu beachten.

## Lektion 5 Sicher unterwegs



### Besondere Gefährdungen:

- › zu geringer Abstand zu parkenden Fahrzeugen (Autotüren)
- › Fahren in der Nähe von Straßenbahnschienen
- › Fahren über Schachtdeckel
- › Laub auf der Fahrbahn
- › an Kreuzungen/Einmündungen (abbiegende und einbiegende Fahrzeuge)
- › Fahren auf Schutzstreifen und Radfahrstreifen wegen Abstand nach links

Sprechen Sie mit Ihren Beschäftigten über folgende Gefahren und wie diese verhindert werden können:

- › Beim Vorbeifahren an parkenden Fahrzeugen immer ausreichend Abstand einhalten. Es besteht die Gefahr, dass Türen unachtsam geöffnet werden, was zu schweren Stürzen und oft sehr schweren Verletzungen führen kann.
- › Kraftfahrzeuge müssen zu Fahrrädern innerorts einen Mindestabstand von 1,5 Metern und außerorts von 2 Metern einhalten.
- › Auch das Fahren in der Nähe von Straßenbahnschienen kann gefährlich werden. Es besteht die Gefahr, dass sich ein Reifen in den Schienen verkeilt und man dadurch stürzt und sich schwere Verletzungen zuzieht.
- › Ebenfalls eine große Gefahr birgt das Fahren über Schachtdeckel am Rand der Fahrbahn. Auch hier können sich die Räder eines Rads verfangen und einen Sturz mit ggf. schweren Verletzungen verursachen.
- › Auch Laub auf Fahrbahnen, ggf. noch in Kombination mit Nässe, kann durch Wegrutschen der Räder zu Stürzen führen.
- › Besondere Vorsicht ist zudem an Einmündungen und Kreuzungen gegeben. Hier können abbiegende und einbiegende Fahrzeuge die Radfahrenden übersehen und anfahren. Besonders lange Fahrzeuge wie Lkw und Busse verfügen trotz mehrerer Rückspiegel über einen ausgedehnten „toten Winkel“, in dem sie ein sich näherndes Fahrrad beim Rechtsabbiegen gar nicht oder nur sehr spät erkennen können. Die Gefahr einer Kollision ist groß. Wenn man nicht sicher ist, dass Abbiegende anhalten, lieber einmal mehr warten.
- › Weisen Sie Ihre Beschäftigten auf die Gefahr hin, dass trotz der Markierung des Seitenstreifens oder Radfahrstreifens nicht sichergestellt ist, dass nach links zu den Fahrzeugen hin ein ausreichender Seitenabstand gegeben ist. In solchen Fällen ist es besser zu warten und auf genügend Platz zu beiden Seiten des Fahrzeugs zu achten. Im Ernstfall bringen sie sich und andere Fahrzeuge in Gefahr oder gar zu Fall.

## Lektion 6 Nur ein gut passender Helm kann schützen!



So passt der Helm richtig:

- › Er muss gerade auf dem Kopf sitzen.
- › Die Ohren sollen im Dreieck der Riemen sein.
- › Der Helm sollte bei leichtem Vorbeugen auch ohne geschlossenen Kinnriemen nicht vom Kopf rutschen.
- › Mit dem Einstellrad hinten am Helm kann der Helm optimal an die Kopfform angepasst werden.
- › Den Kinnriemen so einstellen, dass nur zwei Finger zwischen Gurt und Kinn passen.

Machen Sie Ihre Beschäftigten in jedem Fall darauf aufmerksam, dass das Tragen eines Helms vor Kopfverletzungen schützen kann und daher stets empfohlen wird.

- › Bereits ein leichter Sturz kann bei ungünstiger Landung zu schweren Kopfverletzungen führen. Auch bei Kollisionen mit anderen Verkehrsteilnehmenden im Straßenverkehr kann der Helm den Kopf schützen.
- › Wichtig: Der Helm muss richtig passen! Vor dem Kauf eines Helms sollte man sich intensiv mit der Passform des Helms beschäftigen und vor allem darauf achten, dass er die richtige Größe hat. Hilfreich ist eine Beratung im Fachgeschäft.
- › Der Helm soll gerade auf dem Kopf sitzen.
- › Die Gurte am Helm sollten immer geschlossen sein, damit der Helm bei einem Sturz nicht verrutscht oder vom Kopf fällt.
- › Der Helm sollte möglichst der Prüfnorm DIN EN 1078 entsprechen und muss mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein.
- › Nach einem Sturz auf den Kopf muss der Helm ersetzt werden, auch wenn äußerlich keine Schäden sichtbar sind.
- › Der Helm ist entsprechend den Angaben des Herstellers (Haltbarkeitsdauer/Aufkleber auf der Innenseite) auszutauschen.
- › Zu bevorzugen sind helle Helme, im Idealfall mit Blinkvorrichtung nach hinten, denn auch hier gilt: Je heller und auffälliger, desto eher wird man gesehen.